



Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzvertrag - EULA)

Präambel

Diese EULA gilt nur für Software, die die UNIRENT (selbst) programmiert und entwickelt hat. Diese EULA gilt nicht für Software von anderen Herstellern, die über UNIRENT an den Kunden verkauft wird. Für diese jeweilige Software gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, die auch über die Internetseiten heruntergeladen und angesehen werden können. Entsprechende Links (Verweise) befinden sich auf unserer Website. ([AGB](#))

Für die Software von UNIRENT gelten die nachfolgenden Bedingungen:

§ 1 Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde darf das überlassene Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen.
- (2) Die Rechtseinräumung erfolgt zeitlich endgültig, unter dem Vorbehalt der endgültigen und vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung und räumlich unbeschränkt. Bis zu diesem Zeitpunkt können dem Kunden je nach Vereinbarung Nutzungsrechte eingeräumt werden, die zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrags beschränkt sind. Sie fallen im Falle einer Kündigung des Vertrags automatisch an UNIRENT zurück, ohne dass es einer eigenständigen Erklärung bedarf.
- (3) Die Nutzungsrechte erstrecken sich auch auf die mit der Software gelieferte Bedienungsanleitung (sowohl für die Print-Version als auch die digitalen Versionen (PDF etc.)). Diese darf nur zum Zwecke der internen Nutzung vervielfältigt werden.
- (4) Eine Erteilung von Unterlizenzen an Dritte oder eine Bereitstellung der Software für Dritte im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebs (Outsourcing oder Application Service Providing) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch UNIRENT zulässig.

§ 2 Lizenztyp

- (1) Es werden Einzelplatzlizenzen vergeben. Der Kunde darf die Software auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern installieren. Allerdings darf die Software simultan jeweils bis zu der vertraglich vereinbarten Anzahl der Lizenzen in den Arbeitsspeicher der Rechner geladen werden. Beispiel: Hat der Kunde 10 Lizenzen erworben, darf er diese Software auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern installieren. Er darf das Programm aber nur auf maximal 10 Rechnern gleichzeitig ablaufen lassen.
- (2) Will der Kunde das Programm mit einer höheren Anzahl von Rechnern simultan nutzen, bedarf dies einer gesonderten Zustimmung durch die UNIRENT.
- (3) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen.
- (4) UNIRENT ist berechtigt, die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Fernzugriff zu überprüfen. Die Überprüfung ist rechtzeitig vorher anzukündigen. Im Falle der Feststellung einer Lizenzverletzung trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung und ist verpflichtet, die fälligen Lizenzkosten nachzuzahlen. Wurden mit dem Kunden Pflegeleistungen und Hotline im Rahmen eines Wartungsvertrages vereinbart, erhöhen sich die festgelegten Wartungskosten für die zusätzlichen Lizenzen rückwirkend für das laufende Wartungsjahr. Der Kunde hat das Recht, den Gegenbeweis anzutreten.



§ 3 Dekompilierung und Programmänderungen

- (1) Die Lieferung der Software erfolgt ausschließlich im Objektcode. Eine Lieferung der zu Grunde liegenden Quellprogramme (Sourcecode) wird nicht vereinbart.
- (2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nicht zulässig.
- (3) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nicht zulässig.
- (4) Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
- (5) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen und insbesondere keine unerlaubten Vervielfältigungen herstellen (ausgenommen hiervon ist die Datensicherung durch den Kunden). Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

§ 4 Weitergabe

Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung der UNIRENT. Diese erteilt die Zustimmung, wenn der Kunde der UNIRENT schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat.